

Klausur Nr. 1677

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 22. August 2025 kommt Frau Karola Mögl zu Rechtsanwalt Josef Göger in seine Kanzlei in (...) Bamberg, Markusplatz 14b, und schildert Folgendes:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir helfen. Mein Vater Enno Mögl ist am 8. März 2025 verstorben und nun bin ich in einen Erbschaftsstreit verwickelt.

In der Zeit vor seinem Tod lief das Scheidungsverfahren zwischen ihm und meiner Mutter Maria Mögl. Letztere hatte durch ihre Anwältin gegenüber dem Gericht die Zustimmung zum Scheidungsantrag erklärt, den mein Vater gestellt hatte. Da mein Vater aber starb, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden konnte, hat das Gericht das Scheidungsverfahren für erledigt erklärt.

Ärger gibt es jetzt mit Frau Gisela Gießler, mit der mein Vater seit einiger Zeit ein Verhältnis hatte und schon eine Weile in seinem Haus zusammenlebte. Dieses Miststück hat die Frechheit und klagt gegen mich! Sie meint, sie sei die Erbin meines Vaters.

Es existieren mehrere Testamente. Entscheidend ist m.E. ein Testament vom 5. Mai 2015. In diesem haben sich meine Eltern entgegen einer früheren Verfügung geeinigt, dass ich Alleinerbin beider werden sollte. Ich sollte also nicht erst als Nacherbin warten müssen, bis meine Eltern beide gestorben sind. Dies taten meine Eltern deswegen, weil sie beide zu diesem Zeitpunkt ausreichend Vermögen hatten und sie glaubten, ich würde das Vermögen des Erstversterbenden für meine Zukunft besser gebrauchen können. Gerade meine Mutter, die eine erfolgreiche Unternehmerin ist, hatte zu diesem Zeitpunkt schon einiges an Vermögen hinzuverdient und wollte in jedem Fall, dass ich gut versorgt bin. Das würde meine Mutter mit Sicherheit auch notfalls vor Gericht so bestätigen.

Jetzt jedenfalls lief zunächst einmal alles anders. Von dem Testament von 2015 ist nur noch eine Kopie zu finden. Angeblich weiß niemand, was mit dem Original geschehen ist. Frau Gießler behauptet, das gebe es wohl nicht. Sie pocht stattdessen auf ein angebliches Testament, das mein Vater kurz vor seinem Tod, nämlich am 14. Februar 2025, zu ihren Gunsten verfasst habe.

Da hatte sie gewiss wieder ihr übliches Intrigenspiel angesetzt und gegen mich und meine Mutter gehetzt. Ich habe sie schon angerufen und gesagt, das neue Testament könne nicht gelten. Wenn nämlich zwei Eheleute ein Testament gemeinsam erstellt haben, kann es unmöglich richtig sein, dass dann einer der beiden allein wieder aussteigt. Das geht bei Verträgen bekanntlich auch nicht. Deswegen muss meines Erachtens das Testament von 2015 gelten. Frau Gießler aber meinte, das stimme nicht, das würde nur bei Erbverträgen so sein, den meine Eltern gerade nicht geschlossen haben. Ansonsten sei bekannt, dass man bei Testamenten jederzeit den Willen ändern und neu verfügen könne.

Als meine Mutter kurz vor seinem Tod erfahren hatte, dass er sein Vermögen dieser Fleisch gewordenen Parfümerie in den Rachen schmeißen wollte statt sich an seine Verpflichtungen gegenüber mir und meiner Mutter zu erinnern, hat sie ihn angerufen und protestiert. Einige Tage später hat er meiner Mutter in einem Brief geantwortet, dass es jetzt keinen Rückweg mehr gäbe, sie solle sich nicht so anstellen, denn ich könnte später ja von ihr noch genug Vermögen bekommen. Er jedenfalls habe bereits einen Notartermin vereinbart, um alles seiner Tussi zukommen zu lassen. Ich weiß nicht, ob Sie damit auch etwas anfangen können, aber diesen Brief hat mir meine Mutter gegeben, und ich habe ihn Ihnen auch mitgebracht.

Die Klägerin gibt den ungefähren Wert des Nachlasses mit etwa 800.000 € an. Ich weiß nicht, ob die Angaben stimmen. Den größten Teil davon dürfte das Haus ausmachen. Den Rest kann ich nur ahnen. Die Klägerin ist im Besitz all dieser Sachen, weil sie mit meinem Vater bis zu dessen Tod zusammenlebte.

Ich hoffe, Sie finden einen Weg, dieser unverschämten Klage erfolgreich entgegenzutreten und mir stattdessen zu meinem Recht zu verhelfen. Wenn es erfolgversprechend ist, muss natürlich alles dafür getan werden, dass ich selbst in den Besitz der Nachlassgegenstände komme.

Die Banken, mit denen mein Vater nach meiner Erinnerung zu tun hatte, wollten mir ohne Nachweis der Erbschaft keine Auskunft über die Konten geben, während Frau Gießler offenbar mithilfe irgendwelcher Vollmachten operiert. Daher habe ich ein Erbscheinsverfahren beantragt, das aber noch nicht entschieden ist. Auch Frau Gießler hat nach meinen Informationen einen Erbschein beantragt. Eine Rechtspflegerin am Nachlassgericht hat mich aber darauf hingewiesen, dass das etwas ganz anderes sei als Rechtsstreitigkeiten am Landgericht über die Erbschaft und dass das Nachlassgericht v.a. nicht zuständig sei für Streitigkeiten über die Nachlassgegenstände selbst.

Im Zusammenhang mit dem Tod meines Vaters stellen sich auch noch weitere Fragen.

Diese Frau Gießler verlangte letzte Woche sogar noch Geld von meiner Mutter. Sie behauptet, da mein Vater noch die Scheidung rechtzeitig eingereicht habe, sei nun Zugewinnausgleich fällig. Dieser stehe ihr zu, da sie nach dem Testament vom 14. Februar 2025 seine Alleinerbin geworden sei. Das beunruhigt meine Mutter und mich nun schwer: Es ist nämlich in der Tat so, dass mein Vater ein recht großes Vermögen hatte, dieses aber während der Ehe kaum vermehrt hat. Dagegen hat meine Mutter nach der Heirat in den letzten 20 Jahren kräftig an Vermögen zugelegt, weil sie erfolgreich ein eigenes Geschäft gegründet hatte.

Unterstellt diese Frau Gießler wäre Erbin: Ist meine Mutter ihr dann tatsächlich einen Zugewinnausgleich schuldig? Und wenn ich die Erbin bin: Könnte ich dann eine solche Forderung aufstellen? Ich würde es wohl nicht tun, da ich mich derzeit gut mit meiner Mutter verstehe und ich sie im begonnenen Rechtsstreit um das Erbe evtl. auch als Zeugin brauche, aber man weiß ja nie, was kommt.

Meine Mutter erzählte mir, dass sie im Zusammenhang mit ihrem Auszug aus dem Haus im Februar 2020 umfangreiche Verhandlungen mit meinem Vater geführt habe, wie das Inventar aufzuteilen sei. Dabei seien sie übereingekommen, dass sie die Scheidung später möglichst billig machen wollen und deswegen alles gütlich regeln. Sie hätten deswegen eine schriftliche Erklärung abgetippt und beide unterschrieben,

nach der sie gegenseitig auf sämtliche Ansprüche, die mit der Scheidung zu tun haben, verzichten. Davon müsste die Zugewinnforderung doch auch erfasst sein? Das Schriftstück findet meine Mutter jetzt leider nicht mehr, allerdings wurde dieses damals von ihrer Sekretärin im Geschäft abgetippt, und die kann sich offenbar noch gut an den Inhalt erinnern, weil sie selbst gerade in Trennung lebte und sich deswegen für alle derartigen Dinge besonders interessierte.

Außerdem bitte ich Sie zu klären, ob meiner Mutter nach dem Gesetz ein Pflichtteil zusteht. Da das Scheidungsverfahren nicht beendet worden war, war sie formal bis zum Tod schon noch Ehefrau, jetzt also Witwe. Mir gegenüber würde sie den Pflichtteil wohl nicht verlangen, aber es interessiert mich trotzdem.

Neben der Einleitung der nötigen Schritte im laufenden Verfahren würde ich Sie bitten, diese Fragen zu prüfen und mich dann darüber zu beraten.“

Frau Karola Mögl übergibt Rechtsanwalt Göger noch eine ganze Reihe von Schriftstücken (vgl. Anlagen). Es handelt sich um Fotokopien, weil die Originale dem Nachlassgericht für das Erbscheinsverfahren übergeben wurden. Sie unterzeichnet eine Prozessvollmacht für das gegen sie begonnene Verfahren. Weiterhin vereinbart sie einen Termin für eine erneute Beratung.

Anlage 1 (eine Fotokopie)

Bamberg, den 3. Juni 2008

Gemeinsames Testament

Ich, Enno Mögl, setze in Absprache mit meiner lieben Frau Maria diese zu meiner Alleinerbin ein. Ich bin mir mit ihr einig, dass unser gesamtes Vermögen nach dem Tod des Längerlebenden von uns an unsere Tochter Karola fallen soll.

Enno Mögl

Anlage 2 (eine Fotokopie)

Bamberg, den 3. Juni 2008

Hiermit erkläre ich, Maria Mögl, mich dem Testament meines Mannes voll und ganz anschließen zu wollen. Auch ich setze zunächst meinen Mann als meinen Alleinerben ein und wünsche im Übrigen, dass unsere liebe Tochter Karola später jeweils vom Überlebenden alles vermacht bekommen.

Maria Mögl

Anlage 3

Bamberg, den 5. Mai 2015

Gemeinsames Ehegattentestament

Hiermit erklären wir, die Eheleute Enno und Maria Mögl, dass wir nun in Abänderung unseres im Jahre 2008 geschlossenen Testamentsvertrags uns doch nicht gegenseitig einsetzen wollen, weil wir inzwischen beide Vermögen haben und daher keiner auf das Vermögen des jeweils anderen angewiesen ist.

Stattdessen soll beim Tod eines jeden von uns das Vermögen unmittelbar und in vollem Umfang unserer lieben Tochter Karola zukommen, damit sie für später abgesichert ist.

Enno Mögl

Maria Mögl

Anlage 4

Enno Mögl
Moosstraße 14
(...) Bamberg

Bamberg, den 1. März 2025

An Frau
Maria Mögl
Schützenstraße 133
(...) Bamberg

Liebe Maria,

was warst Du wieder einmal hysterisch! Hast Du denn gar kein Gefühl dafür, dass ich noch einmal ein ganz neues Leben mit meiner Gisela aufbauen will?

Es stimmt schon, dass wir damals vereinbart hatten, dass das Vermögen an das Kind gehen soll. Aber das ist lange her, das waren noch ganz andere Verhältnisse. Natürlich hast Du Recht, wenn Du argumentierst, Karola hätte mit unserer Scheidung nichts zu tun. Ja, so habe ich das auch immer gesehen. Ich bin nun aber in den letzten Wochen zu dem Entschluss gekommen, dass es für mich und mein weiteres Leben besser ist, wenn ich mich voll auf Gisela konzentriere. Und ich finde, dann ist es auch nur recht und billig, wenn sie auch finanziell an dem beteiligt wird, was ich habe.

Ich habe eine ganze Weile über Deine Einwände nachgedacht, aber im Prinzip gibt es jetzt keinen Rückweg mehr. Vor einigen Tagen habe ich nämlich bereits einen Notartermin für den 13. März 2025 vereinbart, und dann werden wir sehen, was dabei herauskommt. Der Notar meinte am Telefon, es könnte aus erbschaftssteuerlicher Sicht u.U. ganz günstig sein, wenn ich Gisela das Haus übereigne und mir einen „Nießbrauch“ einräumen lasse (er meinte, das sei so etwas Ähnliches wie eine kostenlose Miete). Wir wollten aber auch über einen Erbvertrag reden.

Ich bitte Dich jedenfalls, Dich nicht weiterhin so anzustellen: Karola wird doch von Dir noch genug Vermögen bekommen!

Beste Grüße
Enno

Anlage 5

Dr. Detlef Derrer
Rechtsanwalt
(...) Bamberg
Elsterweg 10

Bamberg, 5. August 2025

An das
Landgericht Bamberg
(...) Bamberg

Klageschrift

In dem Rechtsstreit

Gisela Gießler, Moosstraße 14, (...) Bamberg

- Klägerin -

gegen

Karola Mögl, Schützenstraße 4, (...) Bamberg

- Beklagte -

geschätzter Streitwert: ca. 800.000 €

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und stelle für sie folgende Anträge:

- I. Es wird festgestellt, dass die Klägerin Alleinerbin des am 8. März 2025 in Bamberg verstorbenen Enno Mögl ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisentscheidung gegen die Beklagte beantragt, wenn diese sich nicht in der Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Begründung:

Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Rolle als Alleinerbin des am 8. März 2025 in Bamberg verstorbenen Enno Mögl, die ihr zu Unrecht streitig gemacht wird.

Die Klägerin lebte mit dem Erblasser bis zu dessen Tod gemeinsam in dessen Haus in Bamberg, Moosstraße 14, (...) Bamberg, welches sie nun in Vollzug von dessen Willen immer noch bewohnt.

Die Beklagte ist die Tochter des Erblassers. Sie ist dessen einziger Abkömmling. Sie bestreitet außerprozessual die Erbenstellung der Klägerin und behauptet stattdessen unter Forderung der Herausgabe der Erbschaftsgegenstände, selbst die Alleinerbin des Enno Mögl zu sein. Enno Mögl und Maria Mögl, die Mutter der Beklagten, hatten am 14. Mai 1996 geheiratet und keinen Ehevertrag geschlossen.

Die Erbenstellung der Klägerin ergibt sich aufgrund eines Testaments vom 14. Februar 2025.

Beweis: Testament vom 14. Februar 2025 (Kopie beiliegend); die Beiziehung des Originals beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Bamberg (Erbscheinsverfahren, Az. II 666/25) wird für den Bestreitensfall beantragt

Die Tatsache, dass dieses Testament vom Erblasser irrtümlicherweise mit der Bezeichnung „Vollmacht“ überschrieben wurde, steht dem nicht entgegen, da auch im Erbrecht der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ anerkannt ist. Der Inhalt dieser Verfügung lässt aber an Deutlichkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Damit nicht der Eindruck gezielt selektiven Vorbringens entsteht, sei hiermit eingeräumt, dass mehrere letztwillige Verfügungen aus früheren Jahren existieren, in denen der Erblasser jeweils zusammen mit seiner damaligen Ehefrau Verfügungen traf. Diese Testamente sind aber aus Rechtsgründen bedeutungslos.

Zum einen existieren zwei getrennte Testamentsurkunden des Erblassers und seiner Ehefrau Maria Mögl vom 3. Juni 2008 in denen diese sich zunächst jeweils gegenseitig als Alleinerben einsetzten und die Beklagte zur Erbin für den Fall des Versterbens des Längerlebenden erklärten.

Beweis: Urkunden vom 3. Juni 2008 (Kopien beiliegend); Original ggf. vom Nachlassgericht Bamberg (Erbscheinsverfahren, Az. II 666/25) beiziehen

Zum anderen existiert eine Fotokopie eines gemeinsamen Ehegattentestaments des Erblassers und seiner Ehefrau Maria Mögl vom 5. Mai 2015, in dem beide ihre Tochter Karola, die jetzige Beklagte, jeweils unmittelbar zur Alleinerbin einsetzen.

Beweis: Kopie des Ehegattentestaments vom 5. Mai 2015 (beiliegend)

Das letztgenannte Testament ist aber nicht formwirksam gemäß § 2247 BGB, weil das Original nicht mehr auffindbar ist.

Überdies sind beide Testamente infolge des im Zeitpunkt des Todes anhängigen Scheidungsverfahrens zwangsläufig außer Kraft getreten. Das Scheidungsverfahren zwischen dem Erblasser und Frau Maria Mögl war im Moment des Todes des Erblassers infolge des von ihm selbst – anwaltlich vertreten – gestellten Antrages vom 1. Dezember 2024 längst rechtshängig. Die Zustellung erfolgte am 10. Dezember 2024.

Beweis: Akten des Scheidungsverfahrens (6 F 455/24); Beiziehung beim Amtsgericht – Familiengericht – Bamberg wird hiermit für den Bestreitensfall beantragt

Auch die materiellen Scheidungsvoraussetzungen waren längst gegeben, da beide Ehegatten die Scheidung wünschten, die Ehefrau bereits am 1. März 2020 in Trennungsabsicht aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war und auch alle nötigen Erklärungen vorlagen.

Beweis: Akten des Scheidungsverfahrens (6 F 455/24)

Würden die aufgeführten Argumente gegen die Wirksamkeit der beiden Testamente nicht ohnehin schon greifen, so wären beide aber auch deswegen unwirksam geworden, weil im Testamentsrecht die Testierfreiheit gilt, sodass die letzte Verfügung zählt, und das ist diejenige vom 14. Februar 2025.

Zum Streitwert ist vorzutragen, dass das Vermögen des Erblassers (Haus, Auto, Bankkonten u.a.) sich auf etwa 800.000 € beläuft.

Dr. Detlef Derrler

Rechtsanwalt

Die weiteren Unterlagen ergeben, dass das Verfahren das Aktenzeichen 5 O 1334/25 erhielt und die Klageschrift am 18. August 2025 ordnungsgemäß zugestellt wurde. Dies erfolgte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Antragsrweiterung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Anlage K₁ zur Klageschrift (eine Fotokopie)

Bamberg, den 14. Februar 2025

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, Enno Mögl, meine liebe Lebensgefährtin Gisela Gießler dazu, alle persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten für mich zu erledigen.

Sie allein kümmert sich noch um mich. Daher soll sie hiermit Zugriff u.a. auf meine Bankkonten haben und dort alles regeln können. Es ist insbesondere auch meine Absicht, dass ihr das Haus, in dem wir wohnen, und alles, was darin ist, gehören soll. Sobald Zeit ist, werde ich das Ganze noch vor dem Notar machen.

Enno Mögl

Die Einsicht in die vorhandenen Akten bzw. weitere Ermittlungen von Rechtsanwalt Göger bestätigen die tatsächlichen Angaben der Mandantin bzw. der Klageschrift:

Maria und Enno Mögl hatten 1996 geheiratet und keinen Ehevertrag geschlossen.

Sie trennten sich am 1. März 2020. Enno Mögl hatte durch einen Anwaltsschriftsatz vom 1. Dezember 2024 die Scheidung beantragt. Der Scheidungsantrag wurde am 10. Dezember 2024 zugestellt.

Vom Testament vom 5. Mai 2015 ist das Original tatsächlich nicht mehr auffindbar. Die Kopie zeigt aber, dass das Original von Enno Mögl handschriftlich verfasst und von beiden Beteiligten unterschrieben worden war. Frau Maria Mögl bestätigt telefonisch, dass Enno Mögl ihr die Fotokopie der Verfügung vom 5. Mai 2015 selbst übergeben und das Original behalten hatte. Frau Maria Mögl hatte die Kopie vereinbarungsgemäß in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

Alle anderen Schriftstücke liegen im Original beim Nachlassgericht; sie sind jeweils eigenhändig ge- und unterschrieben.

Notariell beurkundete Erklärungen von Enno Mögl zur Erbschaft oder zum Zugewinnausgleich sind nicht vorhanden.

Vermerk für die Bearbeitung:

Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu fertigen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren der Mandantin stützen. Es ist auf den 1. September 2025 abzustellen.

Rechtliche Gesichtspunkte hinsichtlich des laufenden Rechtsstreits sowie der gestellten Fragen zu Pflichtteilsansprüchen der Witwe und etwaigen Zugewinnansprüchen sind in einem (Hilfs)-Gutachten zu erörtern, soweit sie nach Ansicht des Bearbeiters nicht in den Schriftsatz gehören.

Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Pflichtteilsansprüche der Mandantin selbst sind nicht geltend zu machen und nicht zu prüfen.